

# GEMEINDEBOTE

## AMTSBLATT DER WACHSENBURGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburgemeinde

Einzelbezug über: Gemeindeverwaltung,  
Arnstädter Straße 97,  
99310 Wachsenburgemeinde

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburgemeinde

### - Amtlicher Teil -

## Hauptsatzung der Wachsenburgemeinde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Wachsenburgemeinde in der Sitzung am 23.04.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### § 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Wachsenburgemeinde".
- (2) Die Ortsteile Bittstädt, Haarhausen, Holzhausen, Röhrensee und Sülzenbrücken behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit den Namen der Gemeinde.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt:  
In Schwarz auf einem grünen Berg eine silberne, rot bedachte Burg, bestehend aus einem Quergebäude mit drei Dachgauben, links daran ein spitzgiebeliges Gebäude mit Tür mit einem kleineren spitz bedachten Turm an der linken Seite und rechts des Quergebäudes einen diese überragenden Turm mit befenstertem Aufbau auf dem Turm und zwischen der Bedachung des Aufbaues und der Turmspitze, der Turm links beseitet von fünf goldenen aufrechten Ähren.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist gelb mit grünen Flanken und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Thüringen" im

oberen Halbbogen und "Wachsenburgemeinde" im unteren Halbbogen.

- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.  
- Alles weitere regelt die Siegelordnung der Wachsenburgemeinde.

### § 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bittstädt,
2. Haarhausen,
3. Holzhausen,
4. Röhrensee,
5. Sülzenbrücken.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

### § 4 Ortsteil mit Ortsteilverfassung

- (1) Der Ortsteil Sülzenbrücken erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.

- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
  - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
  - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

### **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### **§ 7 Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 8 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
  - a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Hochbauten (Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Garagen u.ä.).

### **§ 9 Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

## § 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## § 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,  
Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,  
Mitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates =  
Ehrenmitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates  
Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister =  
Ehrenortsteil-/Ehrenortschaftsbürgermeister,  
Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,  
sonstige Ehrenbeamte =  
eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".  
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Eh-

renbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.  
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 €
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:  
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 38,00 €
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:  
- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.232,00 €  
- der Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister des Ortsteils / der Ortschaft Sülzenbrücken von 230,00 €  
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 178,00 €

## § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeindebote" der Wachsenburggemeinde. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Bittstädt - Grünanlage, Mönchhof
2. Haarhausen - Grünanlage, Ecke Die Lange Straße / Die Untergasse
3. Holzhausen - Grünanlage, Arnstädter Straße (Am Schänkgarten)
4. Röhrensee - Bushaltestelle, Am Pferdebrunnen
5. Sülzenbrücken - Hauptstraße, gegenüber dem Bürgerhaus.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse oder des Ortsteil-/Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Bittstädt - Grünanlage, Mönchhof
2. Haarhausen - Grünanlage, Ecke Die Lange Straße / Die Untergasse
3. Holzhausen - Grünanlage, Arnstädter Straße (Am Schänkgarten)
4. Röhrensee - Bushaltestelle, Am Pferdebrunnen
5. Sülzenbrücken - Hauptstraße, gegenüber dem Bürgerhaus.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des er-

sten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

## § 15 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.01.2004 außer Kraft.

Holzhausen, 28.05.2009

Wachsenburggemeinde

-Siegel-

Ullrich  
Bürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Korrektur

In der Öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 07.06.2009 für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Wachsenburggemeinde muss es richtig lauten:

### Wahlvorschlag 3

Sozialdemokratische Partei Deutschlands / Wählergruppe Pro Wachsenburggemeinde (SPD / Pro WBG)

1. Armstroppf, Hubert geb. 1952, Angestellter, Holzhausen, Arnstädter Straße 21 a, 99310 Wachsenburggemeinde
2. Frank, Ludwig geb. 1949, Ing. / selbständig, Sülzenbrücken, Zum Wachsenburgblick 13, 99310 Wachsenburggemeinde
3. Armster, Reymond geb. 1977, Maurer / selbständig, Sülzenbrücken, Am Anger 13, 99310 Wachsenburggemeinde
4. Grube, Hedda geb. 1941, Rentnerin, **Holzhausen**, Am Anthügel 13, 99310 Wachsenburggemeinde

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen!

# Wahlbekanntmachung

1. Am **07.06.2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum 7. Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Wachsenburggemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Ortsteil Bittstädt	Julius-Lencer-Straße 131 a, Versammlungsraum FFW
02	Ortsteil Haarhausen	Die Lange Straße 3, Vereinszimmer Gemeindegaststätte
03	Ortsteil Holzhausen	Straße der Einheit, Versammlungsraum - FFW Gerätehaus
04	Ortsteil Röhrensee	Am Pferdebrunnen 12, Gemeindesaal
05	Ortsteil Sülzenbrücken	Hauptstraße 18, Vereinsraum Bürgerhaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in 99334 Kirchheim, Mönchhof 81, am 07.06.2009 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist.

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Holzhausen, 25.05.2009

Wachsenburggemeinde

Wahlleiterin

Fr. Jacobi

---

## Wahlbekanntmachung

1. Am **07. Juni 2009** finden die **Kommunalwahlen** von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Wachsenburggemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Ortsteil Bittstädt	Julius-Lencer-Straße 131 a, Versammlungsraum FFW
02	Ortsteil Haarhausen	Die Lange Straße 3, Vereinszimmer Gemeindegaststätte
03	Ortsteil Holzhausen	Straße der Einheit, Versammlungsraum - FFW Gerätehaus
04	Ortsteil Röhrensee	Am Pferdebrunnen 12, Gemeindesaal
05	Ortsteil Sülzenbrücken	Hauptstraße 18, Vereinsraum Bürgerhaus

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Bei der Wahl der **Gemeinderatsmitglieder** und der **Kreistagsmitglieder** sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden.

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2. Für die Wahl des **Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Sülzenbrücken** hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.3. Die Wahl der **Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Sülzenbrücken** wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt, weil nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 7. Juni 2009 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 08. Juni 2009 von 10:00 Uhr bis voraussichtlich 14:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Holzhausen, 25.05.2009

Wachsenburggemeinde  
Wahlleiterin  
Fr. Jacobi

**- Ende des amtlichen Teiles -**



Das diesjährige Dorffest findet am 12. und 13. Juni 2009 statt. Hierzu laden die SG Wachsenburg Haarhausen / Sülzenbrücken e. V. und der Haarhäuser Carneval Verein e. V. die Bewohner der Wachsenburggemeinde und alle Interessierten der umliegenden Gemeinden recht herzlich ein.

Geselligkeit, Sport und Aktivitäten für Jung und Alt stehen an diesem Wochenende im Mittelpunkt. Auch für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen gesorgt.

**Festprogramm:**

<b>Freitag, 12.06.2009</b>	
ab 18:00 Uhr	Eröffnung des Dorffestes mit Spiel der Alten Herren und anschließendem Ausklang auf dem Gelände des Sportparks
<b>Samstag, 13.06.2009</b>	
<b>Sportpark</b>	
ab 10:00 Uhr	DFB Vorfürtraining mit dem DFB-Mobil
ab 14:00 Uhr	Spiel der 1. Männermannschaft
ca. 14:45 Uhr	Vorführung Tae-Bo in der Halbzeitpause
ab 16:00 Uhr	Spiel Altdorf gegen Neudorf
<b>Festzelt</b>	
ab 14:00 Uhr	Spiele und Aktivitäten für Jung und Alt bei Kaffee und Kuchen
ab 21:00 Uhr	Abendveranstaltung mit Echo-Disco

## **Senioren-Sommerfest der Wachsenburggemeinde**

**in Bittstädt "Haidenholz"  
am Sonntag, den 26.07.2009, um 14:00 Uhr im Festzelt**

Für Musik und Unterhaltung sorgen die "Salzataler"!

Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt!

Wir laden alle Senioren und Einwohner der Wachsenburggemeinde und Umgebung recht herzlich ein.

<u>Abfahrtszeiten der Busse:</u>	Röhrensee	12:30 Uhr
	Holzhausen	12:40 Uhr
	Sülzenbrücken	13:10 Uhr
	Haarhausen	13:15 Uhr

Rückfahrt ab 19:00 Uhr!

Es lädt recht herzlich ein der Vorstand des Seniorenclubs der Wachsenburggemeinde!